



Richtlinie

zur Förderung der Internationalisierung von Clustern und Netzwerken aus Baden-Württemberg "ClusterBW-International"

Durchführungsjahr 2020/2021/2022

I. Ausgangslage

Im Kontext der Außenwirtschaftsförderung des Landes Baden-Württemberg steht den Unternehmen ein umfangreiches Angebot von Programmen zur Verfügung, um sie bei der Erschließung ausländischer Märkte zu unterstützen. Auch die vielfältigen Aktivitäten zur internationalen Vermarktung des Wirtschaftsstandortes Baden-Württemberg dienen letztlich dem Ziel, die Position des Standortes, seiner Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen im globalen Wettbewerb zu stärken.

Im Bereich der Innovationspolitik unterstützt die Landesregierung gezielt die Internationalisierung und die Professionalisierung von regionalen Cluster-Initiativen und landesweiten Netzwerken, um auf diese Weise die Innovationskraft und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Wirtschaft nachhaltig zu stärken. Als Ergebnis dieser clusterpolitischen Aktivitäten konnten bestehende Cluster-Initiativen und Netzwerke zwischen Wirtschaft und Wissenschaft gestärkt und der Aufbau neuer Cluster-Initiativen und Netzwerke gezielt gefördert werden.

Durch eine Stärkung der Internationalisierung der Cluster-Initiativen und Netzwerke ergeben sich große Chancen, ihre Innovationskraft und internationale Wettbewerbsposition noch weiter zu erhöhen. Baden-Württemberg International hat daher ein Förderprogramm zur Internationalisierung der Cluster- und Netzwerkaktivitäten ausgearbeitet, für das die Mittel jährlich vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zur Verfügung gestellt werden.

II. Zuwendungszweck

- II.a Unterstützung von Cluster-Initiativen und Netzwerken aus Baden-Württemberg bei ihren Aktivitäten zur Internationalisierung mit dem Ziel der Außenwirtschaftsförderung sowie der Schließung von Lücken in Wertschöpfungs- und Innovationsketten.
- II.b Einbindung von Cluster-Initiativen und Netzwerken in die Maßnahmen von Baden-Württemberg International, den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern in Baden-Württemberg.

III. Zuwendungsempfänger

- III.a Antragsberechtigt sind Cluster-Initiativen und Netzwerke, die in der Cluster-Datenbank des Landes Baden-Württemberg (<http://www.clusterportal-bw.de>) aufgeführt sind und zu den nachfolgenden Zielfeldern gehören:

Automotive	Luft- und Raumfahrt	Produktionstechnik inklusive Maschinenbau
Biotechnologie	Mechatronik	Satellitennavigation
Energie	Medien-, Kultur- und Kreativwirtschaft	Sicherheitstechnik
Finanzwirtschaft	Medizintechnik	Telekommunikation
Forst und Holz	Mikrosystemtechnik inklusive Nanotechnologie	Textil und Bekleidung
Gesundheitswirtschaft	Neue Werkstoffe / Oberflächen	Umwelttechnik
Informationstechnologien	Pharmaindustrie	Verpackungstechnik
Leichtbau	Photonik	Wissenswirtschaft inklusive unternehmensnahe Dienstleistungen
Logistik inklusive Intralogistik		

III.b In besonderen Einzelfällen können auch Cluster und Netzwerke außerhalb dieser Zielfelder gefördert werden, sofern dies besondere Gründe rechtfertigen.

III.c Cluster-Initiativen und Netzwerke, die mit ihren Internationalisierungsaktivitäten zur Weiterentwicklung der für Baden-Württemberg strategisch wichtigen Themenfeldern

- Erneuerbare Energien,
- Nachhaltiges Bauen,
- Nachhaltige Mobilität,
- Umwelttechnologien,
- Gesundheitswirtschaft,
- Digitalisierung und Industrie 4.0

beitragen, werden vorrangig berücksichtigt.

III.d Nicht gefördert werden:

- Landesgesellschaften;
- Cluster-Initiativen und landesweite Netzwerke, die eine Förderung aus Mitteln des Bundes und/ oder der Europäischen Union für Internationalisierungsprojekte erhalten, sofern die Fördersumme pro Jahr 100.000 € übersteigt.

III.e Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

III.f Die Vorgaben des EU-Beihilferechts sind zu beachten. Die Einhaltung der Vorgaben wird über eine De-minimis-Erklärung überprüft, die auszufüllen und mit dem Antrag einzureichen ist. Liegen die Voraussetzungen für De-minimis-Beihilfen nicht vor, ist keine Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms möglich.

IV. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

IV.a Cluster- und Netzwerkmanager/-innen erklären sich bereit die Ergebnisberichte zu den geförderten Maßnahmen (**Gutscheine B - E**) allen relevanten Cluster- und Netzwerkpartnern/innen zur Verfügung zu stellen.

IV.b Cluster- und Netzwerkmanager/-innen, die einen **Gutschein B** in Anspruch nehmen, verpflichten sich, ihr branchen- und kompetenzfeldbezogenes Know-how in die Maßnahme einzubringen.

- IV.c Die Konzeption einer Cluster-Expertenreise (**Gutschein C**) und einer Veranstaltung im Zielmarkt ist unter Beteiligung der Fachabteilungen von Baden-Württemberg International zu entwickeln. Die Ergebnisse der Reise und der Veranstaltung sind mit Handlungsempfehlungen für die weitere Internationalisierung und bessere Positionierung der Cluster-Initiative bzw. des Netzwerks auf ausländischen Märkten auszuwerten, zu dokumentieren und Baden-Württemberg International sowie anderen berührten Netzwerken und Cluster-Initiativen zur Verfügung zu stellen.
- IV.d Personalkosten des Cluster- und Netzwerkmanagements sind **nicht förderfähig**.
- IV.e Im Ausnahmefall können Stornierungskosten auf Antrag übernommen werden (**Gutscheine A - E**). Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass diese Kosten auf unvorhergesehene und nicht selbst zu vertretende Ereignisse, insbesondere solche von höherer Gewalt, zurückzuführen sind. Der Fördergeber behält sich eine Prüfung im Einzelfall vor. Ein Rechtsanspruch auf Kostenstattung besteht nicht.
- IV.f Jede förderberechtigte Cluster-Initiative bzw. jedes förderberechtigte Netzwerk kann **jährlich höchstens bis zu drei Internationalisierungsgutscheine** erhalten.

V. Förderlinien

Internationalisierungsgutschein A

„Entwicklung von Internationalisierungsstrategien“

A.i Gegenstand der Förderung:

Erstellung von **Internationalisierungsstrategien**, aus denen Zielmärkte, Themenfelder und clusterspezifische Maßnahmen zur Erschließung ausländischer Märkte, des internationalen Standortmarketings oder der Schließung von Wertschöpfungs- und Innovationsketten abgeleitet werden können.

Die Internationalisierungsstrategie ist unter Einbeziehung der Mitglieder der Cluster-Initiativen und Netzwerke zu erarbeiten.

A.ii Höhe der Förderung:

Die Förderung beträgt **75 % der förderfähigen Kosten**, höchstens jedoch **10.000 €**. Förderfähig sind Kosten nur, soweit sie für die Entwicklung einer **Internationalisierungsstrategie** notwendig und in der Höhe angemessen sind.

A.iii Förderfähige Kosten:

- Kosten für externe Dienstleister zur Beratung und Strategieentwicklung
- Kosten für die Anmietung von Räumen und der erforderlichen technischen Ausstattung für projektbezogene Veranstaltungen, Workshops oder Seminare
- Kosten für projektbezogene Webkonferenzen (Kosten für digitale Plattform inkl. Technik, Streaming- und Übertragungskosten)
- Kosten für das Catering bei Veranstaltungen, Workshops und Seminare mit Clusterakteuren bis zu 10 % der Gesamtkosten (inkl. Cateringkosten)

Internationalisierungsgutschein B

„Teilnahme an Auslandsmaßnahmen für Cluster- und Netzwerkmanager/-innen“

B.i Gegenstand der Förderung:

Teilnahme an **veröffentlichten** Auslandsmaßnahmen von Baden-Württemberg International, den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern in Baden-Württemberg.

Teilnahme an internationalen Tagungen, Konferenzen, Messen und Kontaktabbauungsreisen des Cluster- und Netzwerkmanagements in einem besonders begründeten Einzelfall.

Die Teilnahme an den o.a. Maßnahmen muss im Kontext erster strategischer Überlegungen zur Internationalisierung stehen. Diese sind im Antrag zu erläutern.

In begründeten Ausnahmefällen sind die Kosten für Auslandsmaßnahmen in digitaler oder hybrider Form ebenfalls förderfähig.

B.ii Höhe der Förderung:

Die Förderung beträgt **75 % der förderfähigen Kosten**, höchstens jedoch **3.000 €**. Förderfähig sind Kosten nur, soweit sie für die Teilnahme an einer **Auslandsmaßnahme** notwendig und in der Höhe angemessen sind.

B.iii Förderfähige Kosten:

- Flugkosten (Die Kosten der Economy Class sind erstattungsfähig)
- Hotelkosten einschließlich Frühstück
- Transfers (im Ausland; im Inland vom und zum Flughafen)
- Organisationskosten und Teilnahmegebühren des Veranstalters und seiner Dienstleister

Internationalisierungsgutschein C

„Cluster-Expertenreisen ins Ausland“

C. i Gegenstand der Förderung:

Auf Grundlage einer Internationalisierungsstrategie und darin identifizierter Themenfelder werden **Cluster-Expertenreisen** ins Ausland und/oder **Veranstaltungen** von Clustern und Netzwerken im Ausland gefördert.

Experten aus den Clustern und Netzwerken, d.h. Vertreter/-innen der involvierten Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen sollen in den ausgewählten Zielmärkten clusterspezifische Informationen über den Zielmarkt sammeln und potenzielle Kooperationspartner identifizieren, um die weitere Fundierung der Strategiebildung und -fortschreibung zu unterstützen. Eine Veranstaltung vor Ort im Zielland soll der Präsentation des Clusters und der Identifizierung von potenziellen Kooperationspartnern dienen. Im Rahmen der Cluster-Expertenreisen bzw. der Veranstaltung sollen strukturierte Fachgespräche stattfinden.

Eine Cluster-Expertendelegation besteht in der Regel aus 3 – 6 Personen.

In begründeten Ausnahmefällen sind auch digitale Maßnahmen förderfähig.

C. ii Höhe der Förderung:

Die Förderung beträgt **75% der förderfähigen Kosten**, höchstens jedoch **20.000 €**. Förderfähig sind Kosten nur, soweit sie für die Durchführung der **Cluster-Expertenreise** und/oder **Veranstaltung** von Clustern und Netzwerken im Ausland beziehungsweise der digitalen Maßnahme notwendig und in der Höhe angemessen sind.

In begründeten Ausnahmefällen kann die **Fördersumme auf bis zu 30.000 €** erhöht werden. Dazu gehören Maßnahmen, die zur Weiterentwicklung von für Baden-Württemberg **strategisch wichtigen Themenfeldern** beitragen (siehe Ziff. III).

C.iii Förderfähige Kosten:

- Flugkosten (Die Kosten der Economy Class sind erstattungsfähig)
- Hotelkosten einschl. Frühstück

- Transfers (im Ausland; im Inland vom und zum Flughafen)
- Organisationskosten (Marketingkosten, Kosten für die Bewerbung der Reise und/oder Veranstaltung), Kosten von Dienstleistern
- Teilnehmergebühren (Teilnahme an internationalen Veranstaltungen)
- Kosten für die Anmietung von Räumen und die Anmietung der erforderlichen technischen Ausstattung
- Kosten für das Catering (inklusive Servicepersonal) bei Veranstaltungen bis zu 20 % der Gesamtkosten (inklusive Cateringkosten)
- Kosten für Dolmetscher und für Übersetzungen
- Projektbezogene Kosten für digitale Maßnahmen (Kosten für digitale Plattform inkl. Technik, Streaming- und Übertragungskosten)

Internationalisierungsgutschein D

„Kooperationsanbahnungsmaßnahmen in Baden-Württemberg“

D.i Gegenstand der Förderung:

Eine weitere Form der Kooperationsanbahnung und Fundierung der Strategiebildung ist der umfassende **Informations- und Erfahrungsaustausch** zwischen baden-württembergischen und ausländischen erfolgreichen Clustern, zu denen ausländische Cluster-Vertreter/-innen nach Baden-Württemberg eingeladen werden. Reise- und Aufenthaltskosten ausländischer Cluster-Initiativen und Netzwerkorganisationen, die nach Baden-Württemberg eingeladen werden, sind nicht förderfähig. Die baden-württembergischen Cluster-Initiativen und Netzwerke können in ihrer Rolle als Gastgeber für die Kosten der Organisation des Fachprogramms und entsprechender Veranstaltungen finanzielle Unterstützung im Rahmen des Förderprogramms erhalten. Die Vernetzung und der Austausch mit ausländischen Cluster-Initiativen und Netzwerkorganisationen sollten bei etwaigen Veranstaltungen im Fokus stehen.

In begründeten Ausnahmefällen sind auch digitale Maßnahmen zur Kooperationsanbahnung zwischen baden-württembergischen und ausländischen erfolgreichen Clustern förderfähig.

D.ii Höhe der Förderung:

Die Förderung beträgt **75% der förderfähigen Kosten**, höchstens jedoch **15.000 €**. Förderfähig sind Kosten nur, soweit sie für die Durchführung der Veranstaltung notwendig und in der Höhe angemessen sind.

D.iii Förderfähige Kosten:

- Transfers in Baden-Württemberg
- Organisationskosten, Kosten von Dienstleistern, sonstige Teilnehmergebühren
- Kosten für die Anmietung von Räumen und die Anmietung der erforderlichen technischen Ausstattung
- Kosten für das Catering (inkl. Servicepersonal) bei Veranstaltungen bis zu 20% der Gesamtkosten (inklusive Cateringkosten)
- Kosten für Dolmetscher und für Übersetzungen
- Kosten für digitale Ersatzmaßnahmen (Kosten für digitale Plattform inkl. Technik, Streaming- und Übertragungskosten)

Internationalisierungsgutschein E

„Messebeteiligungen im Ausland“

E.i Gegenstand der Förderung:

Beteiligung des Cluster- und Netzwerkmanagements an einer **internationalen Messe im Ausland**.

In begründeten Ausnahmefällen sind die Kosten für die Beteiligung an einer Messe in digitaler oder hybrider Form ebenfalls förderfähig.

E.ii Höhe der Förderung:

Die Förderung beträgt **75 % der förderfähigen Kosten**, höchstens jedoch **5.000 €**. Förderfähig sind Kosten nur, soweit sie für die **Messebeteiligung** notwendig und in der Höhe angemessen sind.

E.iii Förderfähige Kosten:

- Flugkosten (Die Kosten der Economy Class sind erstattungsfähig)
- Hotelkosten einschl. Frühstück
- Transfers (im Ausland; im Inland vom und zum Flughafen)
- Kosten für Verpflegung (Mittag- und Abendessen)
- Kosten für die Standfläche, den Standbau und die relevanten Dienstleister (bei Gemeinschaftsständen sind diese Kosten anteilig auf die tatsächlich durch das Cluster- und Netzwerkmanagement beanspruchte Fläche und Dienstleistungen herunterzurechnen)
- Kosten für die Anmietung von Räumen und die Anmietung der erforderlichen technischen Ausstattung
- Kosten für das Catering (inkl. Servicepersonal) bei Veranstaltungen bis zu 20 % der Gesamtkosten (inklusive Cateringkosten)
- Kosten für Dolmetscher und für Übersetzungen
- Ausstellergebühren für virtuelle Messepräsenz

VI. Verfahren

Internationalisierungsgutscheine können fortlaufend beantragt werden. Anträge können auf dem bei Baden-Württemberg International unter <https://www.bw-ide/ueber-bw-i/projektdienstleistungen> zum Download vorgehaltenen Antragsformular gestellt werden und sind bei Baden-Württemberg International einzureichen.

Der **Antrag** muss **mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme** bei Baden-Württemberg International eingegangen sein. Dem Antrag sind alle für die Bearbeitung erforderlichen Dokumente beizufügen. Für zu spät oder unvollständig eingereichte Anträge besteht kein Anspruch auf Bearbeitung. Eine Zusage erfolgt nach (positiver) Antragsprüfung in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge.

Über den Antrag entscheidet Baden-Württemberg International nach der inhaltlichen Prüfung. Die Vergabe der Internationalisierungsgutscheine erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel und dieser Richtlinie.

Baden-Württemberg International gibt die Fördermittel in privatrechtlicher Form an die Cluster-Initiativen und Netzwerke weiter. Die Gewährung der Internationalisierungsgutscheine erfolgt durch Abschluss einer entsprechenden Fördervereinbarung. Die Unterzeichnung der Fördervereinbarung stellt den Start des Vorhabens dar.

Mit der Durchführung der Maßnahme darf vor Unterzeichnung der Fördervereinbarung nicht begonnen werden, d.h. Verträge und Aufträge dürfen grundsätzlich nicht vor der Entscheidung über die Fördervereinbarung geschlossen bzw. erteilt werden.

Ist eine baldige Entscheidung über die Förderung noch nicht möglich, kann Baden-Württemberg International vor Beginn des Vorhabens im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet.

3 Monate nach Ende der Maßnahme hat der Antragsteller einen aussagekräftigen Bericht sowie eine vollständige Abrechnung vorzulegen. **Abrechnungsfähig sind nur beantragte Positionen.** Abweichungen sind in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung von BW_i zulässig. Beim Gutschein C ist die Internationalisierungsstrategie dem Ergebnisbericht beizufügen.

Der **Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** bei der Verwendung der Fördermittel ist zu beachten.

Das Reisekostengesetz und die Auslandsreisekostenverordnung des Landes Baden-Württemberg finden entsprechende Anwendung.

VII. Datenschutz

Alle im Rahmen des Antrags zur Förderung der Internationalisierung von Cluster-Initiativen und Netzwerken angegebenen Daten werden von Baden-Württemberg International unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutz-Richtlinien bis auf Widerruf elektronisch verarbeitet und gespeichert und von Baden-Württemberg International zum Zwecke der Antragsbearbeitung, -evaluierung und -bescheidung sowie für interne Zwecke der Förderungsevaluierung bis auf Widerruf verwendet und an Dritte, die im Zusammenhang mit der Förderentscheidung stehen, z.B. die relevanten Stellen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, weitergeben.

Informationen über die Verarbeitung von Daten durch Baden-Württemberg International sind unter <https://www.bw-i.de/datenschutz> abrufbar.

Antragstellung:

Baden-Württemberg International

Haus der Wirtschaft, Willi-Bleicher-Str. 19, 70174 Stuttgart

VIII. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01. September 2020 in Kraft und gilt für alle ab diesem Datum bei Baden-Württemberg International eingehenden Anträge. Sie ersetzt die Vorgängerversion vom 01. Januar 2020.